

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1961	Nr. 13
Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 61	Hessisches Schulpflichtgesetz	69
17. 5. 61	Gesetz über den Handel mit Giften	72
2. 5. 61	Erste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz	73

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Schulpflichtgesetz

Vom 17. Mai 1961

ERSTER TEIL

Grundsätzliches

§ 1

Schulpflicht

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL

Volksschulpflicht

§ 2

Beginn

(1) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Anfang des Schuljahres schulpflichtig.

§ 3

Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Hinzuziehung eines Schularztes oder Schulpsychologen vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulrat für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Der Schulleiter oder der Schulrat können bestimmen, daß solche Kinder Vorklassen zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist.

§ 4

Dauer

(1) Die Volksschulpflicht dauert neun Jahre, bis zur Einführung des neunten Schuljahres in der Volksschule acht Jahre.

(2) Für Schüler, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, kann der Schulrat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulleiters die Schulpflicht bis zu zwei Jahren verlängern.

(3) Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 Abs. 1) kann, soweit sie ein Jahr übersteigt, vom Schulrat auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 5

Erfüllung

(1) Die Volksschulpflicht ist durch den Besuch der öffentlichen Volksschule zu erfüllen. Sie kann auch durch den Besuch einer nach Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes zugelassenen privaten Volksschule erfüllt werden.

(2) Nach dem Besuch der Grundschule kann die Volksschulpflicht auch durch den Besuch der Realschule (Mittelschule) oder des Gymnasiums erfüllt werden.

(3) Während der Dauer der Grundschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen vom Schulrat gestattet werden.

(4) Der Schüler hat diejenige Volksschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.

§ 6

Sonderschulbedürftige Kinder

(1) Kinder, die

wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig-seelischen Anlage oder Entwicklung,

wegen körperlicher Mängel oder Schäden oder

wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens

in einer der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Schulformen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder eines Sonderunterrichts verpflichtet.

(2) Über das Bestehen dieser Verpflichtung sowie darüber, welche Sonderschule ein Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat, entscheidet der Schulrat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, erforderlichenfalls nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.

(3) Für Sonderschulbedürftige kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren über die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Zeit hinaus verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden können.

(4) Zu den Blinden gehören auch solche, die Lesen und Schreiben nicht auf den üblichen Wegen erlernen können.

(5) Zu den Taubstummen gehören auch solche, deren Gehör so schwach ist, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und nicht imstande sind, die erlernte Sprache durch das Ohr zu verstehen.

§ 7

Anstalts- oder Familienpflege

(1) Sonderschulbedürftige (§ 6) können, wenn es die Durchführung der Volksschulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten oder Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat im Einvernehmen mit dem Jugendamt. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist der Fürsorgeverband vorher zu hören.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

DRITTER TEIL

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn

Die Berufsschulpflicht beginnt

1. mit der Beendigung der Volksschulpflicht oder
2. mit dem Eintritt in ein Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis.

§ 9

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Lehr- oder Anlernverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Der Regierungspräsident kann früheren Berufsschulbesuch anrechnen.

(2) Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Liegt ein über das Ende der Berufsschulpflicht hinausgehendes Lehr- oder Praktikantenverhältnis vor, so kann die Schule freiwillig bis zu dessen Beendigung besucht werden. In diesen Fällen ist der Besuch vom Lehrherrn oder Arbeitgeber zu gestatten.

(4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig, wenn der Minister für Erziehung und Volksbildung für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn der Regierungspräsident im Einzelfall feststellt, daß die Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

§ 10

Erfüllung

(1) Die Berufsschulpflicht ist zu erfüllen durch den Besuch

1. der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis der für den Wohnort zuständigen Berufsschule oder
2. einer Schule oder eines Lehrganges, die vom Minister für Erziehung und Volksbildung, gegebenenfalls nach Anhörung des beteiligten Fachministers, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind.

(2) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuches einer der in § 5 Abs. 2 genannten Schulen, einer Höheren Fachschule, einer Ingenieurschule oder einer Hochschule;
2. während des Besuches einer öffentlichen oder einer genehmigten privaten Berufsfachschule, soweit ihr Besuch nicht bereits nach Abs. 1 Nr. 2 als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;

3. während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses;
4. während der Dauer des Dienstes als Soldat bei der Bundeswehr;
5. mindestens vier Monate vor und drei Monate nach der Niederkunft.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann gestatten, daß die Berufsschulpflicht während des Besuches einer nicht in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterrichtseinrichtung ruht.

(4) Der Regierungspräsident hat berufsschulpflichtige Mütter auf Antrag von dem Besuch der Berufsschule zu beurlauben.

§ 11

Sonderschulbedürftige Schüler

Berufsschulpflichtige, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Beschulung in entsprechenden Sonderschuleinrichtungen oder beschützenden Werkstätten nicht durchführbar ist.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres. Beginn und Ende des Unterrichts werden vom Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt.

§ 13

Befreiung von der Schulpflicht

Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in einem Überprüfungsverfahren.

§ 14

Gestattungen und Zuweisungen

Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen.

§ 15

Ausschluß vom Schulbesuch

(1) Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernsthafte Gefahr für Sicherheit, sittliche Entwicklung oder Unterricht und Erziehung ihrer Mitschüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen

werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Jugendamt.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, solche Schüler vorläufig vom Schulbesuch fernzuhalten; er hat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu beantragen.

§ 16

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Lehrherren, Dienstherrn, Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die bei ihnen in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an Stelle der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen obliegt.

§ 17

Schulzwang

(1) Schulpflichtige, welche ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule auf Anordnung des Schulleiters zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Hilfe der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden.

(2) Die zwangsweise Zuführung soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder auf die in § 16 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 16 obliegenden Pflichten verletzt;
3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verletzt, sofern diese Vorschriften auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich verweisen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 16 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, die Vorschriften über die Schulpflicht zu verletzen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) und vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Regierungspräsident. Dieser nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes wahr.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Neuntes Volksschuljahr

Die Landesregierung wird ermächtigt, das neunte Volksschuljahr (§ 4 Abs. 1) durch Rechtsverordnung einzuführen, sobald und soweit die schulorganisatorischen Verhältnisse die Durchführung eines geordneten neunjährigen Schulbetriebes ermöglichen. Sie kann hierbei die Mitwirkung der Berufsschule vorsehen sowie den Besuch bestimmter Berufsschulen gestatten.

§ 20

Geltungsausschluß

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Heranwachsenden, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen.

§ 21

Aufhebung früherer Vorschriften

Aufgehoben werden

1. das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68) und der Gesetze vom 13. November 1951 (GVBl. S. 84), vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 8) und vom 7. Dezember 1956 (GVBl. S. 163);
2. das Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (Preuß. Gesetzsamml. S. 168).

§ 22

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.
- (2) Die §§ 19 und 22 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Mai 1961

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister
für Erziehung
und Volksbildung
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über den Handel mit Giften

Vom 17. Mai 1961

§ 1

(1) Wer außerhalb von Apotheken mit Giften handeln will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis erteilt in Landkreisen der für den Sitz des Gewerbebetriebes zuständige Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die für den Handel mit Giften erforderliche Fachkunde nicht nachweist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handel mit Giften erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Fachkundig für den Handel mit Giften ist, wer

1. die Giftprüfung beim Amtsarzt oder
2. die pharmazeutische Prüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker

abgelegt hat.

(3) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Gifte, giftige Pflanzenschutzmittel oder giftige Farben beschränkt werden, wenn durch die Giftprüfung nur eine insoweit beschränkte Fachkunde nachgewiesen wird.

(4) Der Antragsteller, der Großhandel mit Giften betreiben will, braucht die für den Handel mit Giften erforderliche Fachkunde nicht nachzuweisen, wenn er den Nachweis erbringt, daß die in dem Unternehmen für den Handel mit Giften ver-

antwortlichen Personen fachkundig für den Handel mit Giften sind, und wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen die für den Handel mit Giften erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb von Apotheken Handel mit Giften befugt betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

§ 4

(1) Die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde überwacht den Handel mit Giften außerhalb von Apotheken. Die von ihr beauftragten Beamten und Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume während der üblichen Geschäftszeit einzutreten und zu prüfen, ob die Vorschriften über den Handel mit Giften eingehalten werden.

(2) Die Inhaber der in Abs. 1 bezeichneten Räume sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen und ihnen auf Verlangen die Räume und Giftwaren zugänglich zu machen.

(3) In dem durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 bezeichneten Umfange wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 4 Abs. 2 sowie den auf Grund des § 7 erlassenen Vorschriften über die Abgabe von Gift zuwiderhandelt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 6

Das Gesetz, den Handel mit Giften betreffend, vom 28. Oktober 1905 (Hess. Reg. Bl. S. 295) und § 49 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Preuß. Gesetzsamml. S. 41) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 441), soweit er das Feilhalten von Giften betrifft, werden aufgehoben.

§ 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere darüber, welche Stoffe als Gifte anzusehen sind, sowie Vorschriften über die Aufbewahrung, Verarbeitung und Abgabe von Giften erläßt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Mai 1961

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. S c h n e i d e r

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
H e m s a t h

Erste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz

Vom 2. Mai 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

Unter „A. Landgericht Darmstadt, VII. Amtsgericht Groß-Umstadt“ wird die Gemeinde „Frau-Nauses“ (Nr. 2) gestrichen.

§ 2

Die Änderung ist durch die Eingemeindung der Gemeinde Frau-Nauses in die Gemeinde Wiebelsbach mit Wirkung vom 1. Januar 1961 eingetreten.

Wiesbaden, den 2. Mai 1961

Der Hessische Minister der Justiz

Z i n n

